



EDITORIAL

Steuerreform ...

schon jetzt ein Modewort des Jahres 2004. Bleibt nur zu hoffen, dass der derzeitige Aktionismus aller Parteien und ihrer diversen Steuermodelle nicht wie so oft am politischen Kalkül scheitert. Ziel muss eine systematische und nachhaltige Modernisierung des Steuerrechts sein, die eine langfristige Perspektive schafft und so das tiefe Misstrauen gegenüber dem Steuerstaat beseitigt. Nicht weitere unsystematische Kürzungen und Verschärfungen, wie Ende 2003, sondern ein modernes, wettbewerbsfähiges Steuersystem muss das Ergebnis der Anstrengungen aller Parteien sein. Doch was haben wir Steuerberater davon, ist doch wiederholt zu lesen, eine große Steuerreform gefährde unsere Existenz. Ganz im Gegenteil: Ein derartiger Neuanfang eröffnet uns die Rückkehr zu einer Beratung, deren Fokus auf steuerlich und wirtschaftlich optimale Strukturen gerichtet ist, die auch noch morgen von Bestand sind. Die Zeiten wären vorbei, in denen anhaltende Gesetzesänderungen stets neue Rüstkosten erzeugen oder die Halbwertszeit von Steuerplanungen nahezu gegen Null tendiert. Die Reformbedürftigkeit des Steuerrechts ist also mehr als überfällig.



Stefan Groß
Steuerberater



INHALT

- 1 | Neugestaltung des Verlustverrechnungssystems
- 2 | Erweiterung des pauschalierten Betriebsausgabenabzuges
- 3 | Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung
- 4 | Reform der Gewerbesteuer
- 5 | Haushaltsbegleitgesetz
- 6 | Einführung einer Steueramnestie
- 7 | Änderungen bei der Umsatzsteuer

Ab sofort liegt das aktuelle PSP-Wissensportal 2004 vor, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Am 19.12.2003 wurden von Bundestag und Bundesrat die im Vermittlungsausschuss vereinbarten Reformvorhaben verabschiedet. Damit treten zum 01.01.2004 wesentliche Steueränderungen in Kraft, welche über unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren Eingang in die Kompromisslösung zur Steuerreform gefunden haben. Diese Sonderausgabe des Newsletters zeigt die wesentlichen Änderungen im Detail.

1 | Neugestaltung des Verlustverrechnungssystems

Die gesetzliche Neufassung hat das derzeit bestehende Verlustverrechnungssystem grundlegend überarbeitet. Nach bisherigem Recht war der Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten bei natürlichen Personen nur eingeschränkt zulässig. Der Ausgleich mit positiven Einkünften einer Einkunftsart mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart war unbeschränkt nur bis EUR 51.500 möglich. Darüber hinaus konnte ein Verlust nur bis zur Hälfte geltend gemacht werden. Für zusammenveranlagte Ehegatten galt ergänzend eine komplizierte, in der Praxis kaum handhabbare Verlustverrechnung. Ab 2004 können Verluste aus einer Einkunftsart, welche innerhalb eines Veranlagungszeitraumes angefallen sind, wieder unbegrenzt mit positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart verrechnet werden. Auch die nach geltendem Recht bestehende getrennte Verlustverrechnung bei Ehegatten wird abgeschafft.

Verschärfend wurde eine Regelung zur Verlustverrechnung eingeführt, wonach Verlustvorträge ab 2004 nur noch eingeschränkt genutzt werden können (so genannte Mindestbesteuerung). So ist sowohl bei der Einkommensteuer, als auch bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vorgesehen, die Höhe des Verlustvortrages, bis zu der eine volle Verrechnung mit laufenden positiven Einkünften erfolgen kann, auf einen Sockelbetrag von EUR 1 Mio. (EUR 2 Mio. bei zusammenveranlagten Ehegatten) zu begrenzen. Darüber hinaus können lediglich 60 v. H. der positiven Einkünfte des laufenden Jahres steuermindernd mit negativen Einkünften aus Vorjah-

ren verrechnet werden. Dies führt im Ergebnis zu einer Mindestbesteuerung in Höhe von 40 v. H. des den Sockelbetrag übersteigenden Gewinnes und zu einer zeitlichen Streckung des Verlustvortragspotenziales. Im Gegensatz zur bisherigen Mindestbesteuerung greift diese Regelung bereits bei Steuerpflichtigen, die lediglich eine Einkunftsart vorweisen.

2 | Erweiterung des pauschalierten Betriebsausgabenabzuges

Gemäß § 8b KStG können in- und ausländische Dividenden und ähnliche Erträge steuerfrei vereinnahmt werden. Das bislang geltende Recht sah im Gegenzug bei Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang standen, ein Betriebsausgabenabzugsverbot vor. Dies führte bislang dazu, dass die unmittelbar mit steuerfrei inländischen Dividenden bzw. Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben körperschaftsteuerlich bis zur Höhe der Ausschüttung nicht abzugsfähig waren. Lag dagegen eine Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft vor, so sah das Körperschaftsteuergesetz in der bisherigen Fassung vor, dass pauschal 5 v. H. der Gewinnausschüttung als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben qualifiziert und außerbilanziell dem Gewinn zugerechnet wurden. Die im Zusammenhang mit der Beteiligung tatsächlich entstandenen Betriebsausgaben konnten dabei unabhängig vom tatsächlichen Anfall in voller Höhe abgezogen werden. Dies galt selbst für den Fall, dass in dem betreffenden Veranlagungszeitraum keine Betriebsausgaben entstanden sind.

Der Gesetzesbeschluss sieht nun vor, dass die bislang auf ausländische Kapitalgesellschaften beschränkte Regelung auch auf Gewinnausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften anzuwenden ist und so eine Vereinheitlichung des Betriebsausgabenabzugsverbotes für Dividenden herbeigeführt wird. Dies führt im Ergebnis dazu, dass grundsätzlich 5 v. H. der Dividenden zwischen Kapitalgesellschaften besteuert werden.

Die mit der Beteiligung zusammenhängenden Betriebsausgaben, insbesondere Finanzierungsaufwendungen, können aufgrund der neuen Fassung des § 8b KStG künftig entgegen der geltenden Regelung in voller Höhe abgezogen werden. Neben der erweiterten Anwendbarkeit auf Gewinnausschüttungen gilt das Abzugsverbot in Höhe von 5 v. H. künftig auch für Gewinne von Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Dies soll eine Umgehung des Betriebsausgabenabzugsverbotes bei Dividenden durch Gewinnthesaurierung mit anschließender steuerfreier Beteiligungsveräußerung vermeiden. Im Ergebnis führt die Neuregelung zu einer begrenzten Freistellung für entsprechende Dividenden und Veräußerungsgewinne in Höhe von 95 v. H.

3 | **Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung**

Eine wesentliche Verschärfung und Erweiterung wurde im Bereich der so genannten Gesellschafter-Fremdfinanzierung beschlossen. In der geltenden Fassung begrenzt § 8a KStG den Schuldzinsenabzug bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften für vom ausländischen Anteilseigner überlassenes Kapital. Die Vergütungen auf das Fremdkapital werden nach geltendem Recht, soweit ein bestimmtes Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital überschritten wird, in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert.

Mit der Gesetzesänderung wird der Anwendungsbereich des § 8a KStG künftig auf alle Kapitalgesellschaften (unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtig) ausgedehnt. Ergänzend wird § 8a KStG nicht weiter an die Ansässigkeit des Anteilseigners im In- oder Ausland anknüpfen, wodurch künftig die Finanzierung von Kapitalgesellschaften mittels Fremdkapital durch in- oder ausländische Gesellschafter identisch behandelt werden soll. Die Regelung gilt damit künftig insbesondere auch für ausschließlich von Inländern gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften und erfasst so auch rein innerdeut-

sche Sachverhalte. Vorgesehen ist auch eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf fremdfinanzierte Anteilsveräußerungen innerhalb eines Konzerns und Personengesellschaften, an denen eine Kapitalgesellschaft mit mehr als 25 v. H. beteiligt ist. Verschärfend kommt hinzu, dass die günstigere safe haven - 3:1-Regel - für Holdinggesellschaften abgeschafft wird. Damit gilt künftig eine generelle Eigenkapital-/Fremdkapitalkonstellation von 1:1,5, nach der eine übermäßige Fremdkapitalausstattung vonseiten des Gesellschafters dann angenommen wird, wenn das Fremdkapital 50 v. H. des gesamten Gesellschaftskapitals übersteigt. Aus Vereinfachungsgründen wird eine Umqualifizierung der Vergütungen nicht vorgenommen, soweit diese einen Betrag von insgesamt EUR 250.000 nicht überschreiten. Die geplante Einbeziehung von Sachkapitalüberlassungen für die Überlassung materieller bzw. immaterieller Wirtschaftsgüter wurde nicht umgesetzt.

4 | **Reform der Gewerbesteuer**

Entgegen den Plänen der Bundesregierung kommt es nicht zu einer tief greifenden Reform der Gewerbesteuer bzw. Einführung einer so genannten Gemeindegewerbesteuer. So wird die Steuer auch nicht, wie ursprünglich geplant, auf Freiberufler ausgeweitet. Auch kommt es zu keiner stärkeren Berücksichtigung von ertragsunabhängigen Elementen wie Zinsen, Pachten, Mieten und Leasingraten.

Das bisherige System der Gewerbesteuer bleibt erhalten und wird insbesondere durch Folgeänderungen aus der Umsetzung der Protokollerklärung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz ergänzt. Dazu rechnet eine Anpassung im Rahmen der Einschränkungen beim Verlustvortrag, ein Durchschlagen der geänderten Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (entsprechende Vergütungen werden auch gewerbesteuerpflichtig) sowie eine Anpassung im Bereich der Berücksichtigung vororganisationsföhrlicher Verluste. Daneben wird ein gesetzlicher Mindesthebesatz in Höhe von 200 v. H. nunmehr grundsätzlich eingeföhrt.

5 | Haushaltsbegleitgesetz

Vorziehen der Tarifsenkung

Das Haushaltsbegleitgesetz sieht ab 2004 eine Senkung des einkommensteuerlichen Spitzensteuersatzes auf 45 v. H. (2003: 48,5 v. H.) und des Eingangssteuersatzes auf 16 v. H. (2003: 19,9 v. H.) vor. Zugleich wird der Grundfreibetrag 2004 auf EUR 7.664 angehoben. Der ursprüngliche Plan, die Einkommensteuertarife ab dem 01.01.2004 auf 42 bzw. 15 v. H. abzusenken, wird erst 2005 umgesetzt. Die Absenkung der Steuertarife soll durch zahlreiche steuerliche Verschärfungen und Streichung von Subventionen gegenfinanziert werden:

Der Haushaltsfreibetrag entfällt ab 2004 und wird durch einen Entlastungsbetrag für „echte“ Alleinerziehende (Haushaltsgemeinschaft von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern) in Höhe von EUR 1.308 ersetzt.

Der Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer wird von EUR 1.044 auf EUR 920 gekürzt.

Der Sparerfreibetrag im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird von EUR 1.550/3.100 (ledig/verheiratet) auf EUR 1.370/2.740 abgesenkt.

Die Eigenheimzulage wird nicht - wie ursprünglich vorgesehen - komplett gestrichen, jedoch das Fördervolumen um 30 v. H. gesenkt und insgesamt neu ausgerichtet. In ihrer Förderstruktur erfährt die Eigenheimzulage folgende wesentliche Änderungen:

- Die Förderung von Neubauten und Bestandserwerb soll künftig einheitlich 1 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens EUR 1.250 pro Jahr (Höchstbemessungsgrundlage EUR 125.000) betragen. Die Kinderzulage wurde von EUR 767 auf EUR 800 angehoben.
- Künftig werden in die Bemessungsgrundlage für den Förderungsgrundbetrag auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingerechnet, welche innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Anschaffung anfallen. Davon ausgenommen sind allerdings Erhaltungsaufwendungen, die üblicherweise anfallen.
- Die Neuregelungen zur Eigenheimzulage sind im Fall der Anschaffung erstmals anzuwenden, wenn die Wohnung nach dem 31.12.2003 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages angeschafft wurde bzw. im Fall der Herstellung, wenn mit der Herstellung des Objektes nach dem 31.12.2003 begonnen wurde.

Die Entfernungspauschale wird ab dem 01.01.2004 von EUR 0,36 für die ersten zehn Kilometer bzw. EUR 0,40 für jeden weiteren Kilometer auf den einheitlichen Satz von EUR 0,30 je Entfernungskilometer gekürzt. Wird kein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Fahrzeug benutzt, greift eine Begrenzung von EUR 4.500 je Kalenderjahr.

Bislang steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln über so genannte Job-Tickets sind ab 2004 steuerpflichtig.

Abfindungen an Arbeitnehmer wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses sind bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Ab 2004 wird die Höchstgrenze von bisher EUR 8.181 auf EUR 7.200 gekürzt. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und das Dienstverhältnis gleichzeitig mindestens 15 Jahre bestanden hat beträgt der Höchstbetrag ab 2004 EUR 9.000 (bisher EUR 10.226). Bei Vollendung des 55. Lebensjahres und mindestens 20 Jahren Zugehörigkeit sind künftig EUR 11.000 (bisher EUR 12.271) steuerfrei.

Sachprämien an Steuerpflichtige zum Zweck der Kundenbindung sind künftig nur noch bis EUR 1.080 (bisher EUR 1.224) steuerfrei.

Die Freigrenze für bestimmte Sachbezüge wird von bisher EUR 50 auf EUR 44 je Monat abgesenkt.

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes sind künftig nur noch bis zu einem Betrag von EUR 315 steuerfrei (bisher EUR 358).

Der Freibetrag für so genannte Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus dem entsprechenden Dienstverhältnis wird von EUR 12.271 auf EUR 10.800 gesenkt.

Bei der Vermietung von Wohnungen ist künftig ein Entgelt von mindestens 56 v. H. (bisher 50 v. H.) der ortsüblichen Miete zu vereinbaren, um eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Anteil zu vermeiden.

Die degressive Gebäude-Abschreibung für Mietwohnbauten wird bei Gebäuden, die aufgrund eines nach dem 31.12.2003 gestellten Bauantrages hergestellt oder aufgrund eines nach dem 31.12.2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages angeschafft wurden, wie folgt reduziert:

- Im Jahr der Fertigstellung und den folgenden neun Jahren jeweils 4 v. H. (bislang 5 v. H.),
- in den darauf folgenden acht Jahren jeweils 2,5 v. H.,
- in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 v. H.

Für Gebäude, die als Baudenkmäler anerkannt sind, wird der Abschreibungssatz von bislang 10 v. H. in den ersten zehn Jahren auf 9 v. H. in den ersten acht Jahren und 7 v. H. für die darauf folgenden vier Jahre reduziert. Dies gilt für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird.

Bei selbst genutzten Baudenkmalern wird der Sonderausgabenabzug für entsprechende Aufwendungen auf 9 v. H. für zehn Jahre reduziert, sodass insgesamt maximal 90 v. H. der Aufwendungen für Baumaßnahmen steuerlich geltend gemacht werden können. Die Neuregelung ist erstmals für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 begonnen werden.

Die erhöhte Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten wird von bislang 10 v. H. in den ersten zehn Jahren auf 9 v. H. in den ersten acht und 7 v. H. für die darauf folgenden Jahre reduziert. Dies gilt für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird.

Die bisherige Halbjahresregelung bei der Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die so genannte Halbjahres-AfA, wird ab 2004 gestrichen. Stattdessen wird eine monatsgenaue Abschreibung vorgeschrieben.

Die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass wird von bislang 80 v. H. auf 70 v. H. der angemessenen Aufwendungen begrenzt.

Aufwendungen für Geschenke werden zukünftig nur noch als Betriebsausgaben anerkannt, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 35 (bisher EUR 40) nicht überschreiten.

Bei Betriebsveräußerungen kommt immer dann ein besonderer **Freibetrag** zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauerhaft berufsunfähig ist. Dieser wird von EUR 51.200 auf EUR 45.000 gekürzt und ermäßigt sich ab 2004 um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 (bisher EUR 154.000) überschreitet.

Bei Steuerpflichtigen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kommt auf Antrag für Veräußerungsgewinne, die EUR 5 Mio. nicht übersteigen, ein **ermäßigter Steuersatz** zur Anwendung. Ab 2004 beträgt dieser nicht mehr die Hälfte, sondern lediglich noch 56 v. H. des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Allerdings kommt mindestens der Eingangsteuersatz von 16 v. H. (bisher: 19,9 v. H.) zur Anwendung.

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG veräußert, so kommt bislang ein Freibetrag in Höhe von EUR 10.300 zur Anwendung. Die Neuregelung sieht einen Freibetrag von EUR 9.060 vor, welcher sich – eine hundertprozentige Beteiligung unterstellt – um den Veräußerungsgewinn verringert, welcher EUR 36.100 (bisher EUR 41.000) übersteigt.

Stärkere Belastung bei der Erbschaft und Schenkung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Absenkung des Freibetrages von EUR 256.000 auf EUR 225.000, Kürzung des so genannten Bewertungsabschlages von 40 v. H. auf 35 v. H. und Beschränkung der Tarifbegünstigung (Entlastungsbetrag) auf 88 v. H.

6 | Einführung einer Steueramnestie

Das geplante Gesetz zur „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ soll künftig für Steuerflüchtige die Möglichkeit schaffen, bisher nicht erklärte Einkünfte der Jahre 1993 bis 2002 ab dem 01.01.2004 unter Einbeziehung einer straffbefreienden Erklärung nachzudeklarieren. Dies soll für leichtfertige Steuerverkürzung, Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugssteuern gelten. Im Rahmen der Vermittlungsverhandlungen haben sich die Parteien entsprechend dem Gesetzesvorschlag darauf geeinigt, dass in einer so genannten straffbefrei-

enden Erklärung die Summe der nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2003 erzielten Einnahmen, die zu Unrecht nicht der Besteuerung unterworfen wurden, nachgemeldet werden können. Bei der Besteuerung sollen dann zwei Stufen zur Anwendung kommen: Erfolgt die Meldung zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2004, soll ein pauschaler Steuersatz von 25 v. H. zur Anwendung kommen; danach gilt bis zum 31.03.2005 ein Steuersatz von 35 v. H. Ergänzend kündigte die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Protokollerklärung über die künftige Besteuerung der Kapitalerträge an. Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie demnächst unter unserem Spezialangebot www.die-steueramnestie.de.

7 | Änderungen bei der Umsatzsteuer

Pflichtangaben in Rechnungen

PFLICHTANGABEN

Mit den Änderungen wird die EU-Rechnungsrichtlinie vom 20.12.2001 umgesetzt. Enthält eine Rechnung nicht alle vorgeschriebenen Angaben, so kann der Empfänger keinen Vorsteuerabzug aus der Rechnung geltend machen. Folgende Checkliste soll Ihnen die Anforderungen ab 01.01.2004 verdeutlichen:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Ausstellungsdatum,
- Vergabe einer fortlaufenden Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung, Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen und Symbole dürfen verwendet werden, wenn ihre Bedeutung eindeutig festgelegt ist (in der Rechnung oder anderen Dokumenten (§ 31 Abs. 3 UStDV),
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teiles des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Die Angaben können sich auch aus mehreren Rechnungen ergeben,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Rechnungen über Kleinbeträge

(Gesamtbetrag < EUR 100) müssen ab dem 01.01.2004 folgende Angaben enthalten (§ 33 UStDV):

- Vollständiger Name und die Anschrift des leistenden Unternehmens,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe, den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darüber.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnungen und Gewerbe) hat die Finanzverwaltung bisher nur eine Aufteilung der Vorsteuer entsprechend der jeweils genutzten Flächen zugelassen. Der Bundesfinanzhof hat dagegen festgestellt, dass auch eine Aufteilung nach Umsätzen zulässig ist. Dies führte in vielen Fällen zu einem erheblich höheren Vorsteuerabzug. Diese Rechtsprechung wird ab 01.01.2004 durch eine Gesetzesänderung außer Kraft gesetzt. Die Ermittlung des nicht abziehbaren Teiles der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze ist dann nur noch zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Wegfall der Vorsteuerabzugsbeschränkungen

Für ein dem Unternehmen zugeordnetes Fahrzeug, das mindestens zu 10 % unternehmerisch genutzt wird, kann ab dem 01.01.2004 der Vorsteuerabzug wieder in voller Höhe geltend gemacht werden. Gleichzeitig ist die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG steuerpflichtig.

Auch das bislang bestehende Vorsteuerabzugsverbot bei Reisekosten des Unternehmers und seines Personals i. S. d. § 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG, insbesondere Verpflegungskosten, Übernachtungskosten und Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals, entfällt.

KLEINBETRÄGE

Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 soll der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auf folgende Sachverhalte ausgedehnt werden:

- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Ähnlich wie bei der Bauabzugsteuer im Einkommensteuerrecht wird jetzt im Umsatzsteuerrecht das Pendant, nämlich der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger eingeführt. Nach Informationen der Oberfinanzdirektion München soll die Neuregelung erst ab 01.04.2004 in Kraft treten und ergänzend ein Verwaltungsschreiben ergehen, welches die Anwendung in Zweifelsfragen regelt. PSP wird Sie hierüber zeitnah informieren.

Ausführliche Informationen zu den Änderungen bei der Umsatzsteuer mit weiteren Details und Anwendungsregeln finden Sie auf unserer Website www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen/Steuerreform.

Im Jahr 2004 treten entscheidende Änderungen im Bereich der Besteuerung von Kapitalerträgen in Kraft. Dies betrifft insbesondere Änderungen aus der EU-Zinsrichtlinie und die Neuregelungen zur Steueramnestie.

Seminar für Mandanten und Interessierte

Thema

Zukunft der Kapitalertragsbesteuerung EU-Zinsrichtlinie, Steueramnestie und geplante Zinsabgeltungssteuer

Referenten

Michael Sell, Ministerialrat im Bundeskanzleramt
Christopher Schönberger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Peters Schönberger & Partner
Roland W. Graf, Rechtsanwalt, Steuerberater, Peters Schönberger & Partner

Termin

17. Februar 2004, 18.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr

Veranstaltungsort

Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, München

Die Anmeldung zu o. g. Seminar kann entweder über unsere Website unter www.pspmuc.de unter der Rubrik „Seminare“ oder über das beiliegende Faxblatt erfolgen. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Für die Teilnahme ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung maßgeblich. Falls Ihr Teilnahmewunsch nicht mehr berücksichtigt werden kann, erhalten Sie eine schriftliche Benachrichtigung. Als Ansprechpartner bei Peters, Schönberger & Partner steht Ihnen neben Ihrem gewohnten Berater gerne Sabine Meinel (Tel. 089/3 81 72 - 145) zur Verfügung.

SEMINAR - ANMELDUNG

F A X 089-38172-204

- Hiermit melde ich mich Name, Vorname: _____
verbindlich zum Seminar Unternehmen: _____
am 17. Februar 2004 an. Position: _____
- Ich komme allein Straße, Nr.: _____
- Ich komme mit _____ PLZ/Ort: _____
weiteren Personen E-Mail: _____
- Mandant von PSP Telefon: _____

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: 089/38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.